

IG Metall
Vorstand
Frankfurt/Main

010 01 100 108 001 00

Bundesrepublik Deutschland

Industrie: Montagestamm-
und -zeitarbeiter

Metallindustrie

Abschluss: 17.12.1997/

20.06.2001

gültig ab: 01.03.1998/

01.08.1998

kündbar zum: 31.12.2003

BUNDESMONTAGETARIFVERTRAG

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
Anmerkungen zu § 1
- § 2 Begriffsbestimmungen
Anmerkungen zu § 2
- § 3 Allgemeine Bestimmungen für
Montagestammarbeiter/Montagezuschlag
Anmerkungen zu § 3
- § 4 Gemeinsame Bestimmungen für Montagestammarbeiter im Nah-
und Fernbereich
Anmerkungen zu § 4
- § 5 Nahmontage für Montagestammarbeiter
- § 6 Fernmontage für Montagestammarbeiter
Anmerkungen zu § 6
- § 7 Bestimmungen für
Montagezeitarbeiter/Mindestverdienst/Trennungsgeld
Anmerkungen zu § 7
- § 8 Besondere Erschwerniszulagen
Anmerkung zu § 8
- § 9 Gerichtsstand
- § 10 Verfahren bei Streitfällen
- § 11 In-Kraft-Treten und Kündigungsfrist
Anhang vom 30. Juli 1998
Anhang Erschwerniszulage im BMTV vom 6. Oktober 1992
Anhang Erschwerniszulagen TVAE vom 20. November 1995

Zwischen

METALL NRW, Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalens e. V.
SÜDWESTMETALL, Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg
e. V.

Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Verband der Sächsischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e. V.

Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Thüringen e. V.

Verband der Metall- und Elektro-Industrie in Sachsen-Anhalt e. V.

Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e. V.

NORDMETALL, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.

METALL UNTERWESER, Verband der Metall- und Elektro-Industrie e. V.
(Gruppe Landbetriebe)

NORD-WEST-METALL; Verband der Metallindustriellen
des Nordwestlichen Niedersachsens e. V.

PFALZMETALL, Verband der Pfälzischen Metall- und Elektroindustrie e. V.

Verband der Metall- und Elektroindustrie Rheinland-Rheinhessen . V.

Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e. V.

Verband der Metall- und Elektroindustrie Osnabrück-Emsland e. V.

und

der Industriegewerkschaft Metall
Vorstand

wird der folgender

Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in
der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Ortsnetz-
und Kabelbaues (BMTV) vom 17. Dezember 1997

vereinbart.

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt (1):

1.1 **räumlich:**

für die Bundesrepublik Deutschland.

Für Montagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt:

Soweit Montagearbeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und der Montagemitarbeiter dorthin aus dem räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages entsandt wird, sind die besonderen Arbeitsbedingungen der Auslandsmontage mit dem Montagemitarbeiter einzelvertraglich zu vereinbaren. Sie sollen neben den allgemeinen Arbeitsbedingungen insbesondere Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten: Voraussichtliche Dauer der Entsendung, Lohnauszahlung, Auslösungen, Reisekosten, Bezahlung der Reisezeit, Rückreise bei Erkrankung, Inanspruchnahme des Urlaubs, Familienheimfahrten, Feiertagsregelung, Unfall-, Kranken- und Reisegepäckversicherung.

Notwendige Kosten und Bezahlung der Zeit für angeordnete im Zusammenhang mit der Auslandsentsendung erforderliche ärztliche Untersuchung und Impfungen sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Die Anwendung der für das Arbeitsverhältnis geltenden Tarifverträge bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber soll den Montagemitarbeiter über das Verhalten im Ausland, über Visum- und Zollvorschriften sowie über die der ausländischen Montagestelle nächstliegenden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland informieren.

Auf Wunsch beraten Arbeitgeber und Betriebsrat die besonderen Arbeitsbedingungen der Auslandsmontage. Dabei informiert der Arbeitgeber den Betriebsrat über etwaige bestehende Richtlinien. Der Betriebsrat kann Vorschläge einbringen.

Im übrigen werden Montagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch diesen Tarifvertrag nicht erfasst.

1.2 **fachlich:**

für alle außerbetrieblichen Arbeitsstellen (Montagen) der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues mit Ausnahme des Zentralheizungs- und Lüftungsbaues sowie der Arbeitsstellen auf Schiffen auf Fahrt.

1.3 **persönlich:**

für alle Montagestammarbeiter und Montagezeitarbeiter (2).

Anmerkungen zu § 1

Anmerkung 1:

Für die Frage, ob dieser Tarifvertrag unmittelbar Anwendung findet, ist die Zugehörigkeit des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zu den vertragsschließenden Parteien maßgeblich.

Anmerkung 2:

Beschäftigung von Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes auf außerbetrieblichen Montagestellen (Montagen)

1. Werden Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages (§ 1.1 und 1.2) auf Montagen eingesetzt, sind folgende Bestimmungen des BMTV anzuwenden:
 - a) Aus § 3 (Montagestammarbeiter) die Bestimmungen §§ 3.1 und 3.2
 - b) §§ 4 bis 6 (Nahmontage, Fernmontage)
 - c) § 8 (besondere Erschwerniszulagen)
 - d) § 10 (Schiedsgericht)
 - e) § 11 (In-Kraft-Treten und Kündigungsfrist)
2. Auszubildende erhalten während der Ausbildung auf Montage einen Zuschlag zu ihrer jeweiligen Ausbildungsvergütung. Der Zuschlagssatz beträgt die Hälfte des Prozentsatzes für den Montagezuschlag gemäß § 3.3.

3. Jugendliche Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes dürfen auf außerbetrieblichen Arbeitsstellen nur im Interesse ihrer Ausbildung, und zwar nur auf Nahmontage, eingesetzt werden.

Für jugendliche Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

2.1 **Außerbetriebliche Arbeitsstelle**

- 2.1.1 Eine außerbetriebliche Arbeitsstelle ist für den Montagestammarbeiter die Arbeitsstelle, die räumlich von dem Betrieb (Hauptbetrieb, Zweigbetrieb, Nebenbetrieb, Stützpunkt) entfernt ist, für den er eingestellt ist, also außerhalb des Sitzes seines Arbeitsverhältnisses.

Eine außerbetriebliche Arbeitsstelle liegt nicht vor, wenn Arbeiten auf Stellen ausgeführt werden, die zwar außerhalb der eigentlichen Werkstätte, aber noch innerhalb des Werksgeländes liegen.

Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist ein Stützpunkt nur dann, wenn er nach außen hin (Kunden oder potentiellen Kunden gegenüber) als eine Einrichtung des Unternehmens in Erscheinung tritt und der (die) Montagestammarbeiter nach dem Arbeitsvertrag in der Regel befugt ist (sind), ohne weitere Weisungen des Arbeitgebers mit ihm (ihnen) zur Verfügung stehenden Arbeitsmittel seine (ihre) Aufgaben auszuführen.

- 2.1.2 Eine außerbetriebliche Arbeitsstelle im Sinne dieses Tarifvertrages ist für den Montagezeitarbeiter die Arbeitsstelle, für die er eingestellt ist, also am Sitz seines Arbeitsverhältnisses.

2.2 **Montagestammarbeiter**

- 2.2.1 Montagestammarbeiter sind gewerbliche Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, auf Weisung des Arbeitgebers auf Montagen zu arbeiten (Entsendung).

Nach dieser Bestimmung wird nur Montagestammarbeiter, wer vom Betrieb (Sitz eines Arbeitsverhältnisses) auf eine außerbetriebliche Arbeitsstelle entsandt wird und aufgrund seines Arbeitsvertrages verpflichtet ist, einer solchen Weisung Folge zu leisten.

2.2.2 Erklärt sich ein Betriebsarbeiter, ohne dazu verpflichtet zu sein, mit einer Beschäftigung auf einer außerbetrieblichen Arbeitsstelle einverstanden, so bedeutet dies eine Änderung des ursprünglich abgeschlossenen Einzelarbeitsvertrages; er ist dann für die Beschäftigung auf dieser außerbetrieblichen Arbeitsstelle als Montagestammarbeiter anzusehen.

Werden Betriebsarbeiter auf andere Arbeitsstellen versetzt, so findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. (3)

2.3 **Montagezeitarbeiter**

2.3.1 Montagezeitarbeiter sind gewerbliche Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber an einem bestimmten Montageort oder für bestimmte Montagen befristet oder unbefristet einstellt.

Die Befristung kann in der Weise erfolgen, dass sie kalendermäßig oder für die Dauer dieser Montagen bestimmt oder bestimmbar ist.

2.3.2 Im Gegensatz zum Montagestammarbeiter unterliegt die Bestimmung der Arbeitsstelle des Montagezeitarbeiters nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers; die Arbeitsstelle des Montagezeitarbeiters muß sich vielmehr unmittelbar aus seinem Arbeitsvertrag ergeben. Die Einstellung kann auch für mehrere im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehende Montagen erfolgen; sie müssen aber im Arbeitsvertrag festgelegt werden.

Anmerkungen zu § 2

Anmerkung 3:

Sitz des Arbeitsverhältnisses bei Entsendung oder Versetzung

Zu beachten ist der rechtliche Unterschied zwischen einer Entsendung im Sinne dieses Tarifvertrages und einer Versetzung.

Bei einer Entsendung bleibt der Sitz des Arbeitsverhältnisses unverändert. Bei Entsendung wird also der entsandte Arbeiter Montagestammarbeiter.

Bei einer Versetzung dagegen ändert sich in der Regel der Sitz des Arbeitsverhältnisses; sie bedarf einer entsprechenden Vereinbarung oder Änderungskündigung. Bei der Versetzung ist - im Unterschied zur Entsendung - das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates zu beachten. Bei der Versetzung wird der versetzte Arbeiter Betriebsarbeiter am neuen Sitz des Arbeitsverhältnisses.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen für Montagesammarbeiter/Montagezuschlag

3.1 **Grundsatz**

Montagesammarbeiter unterliegen den für den entsendenden Betrieb geltenden Tarifbestimmungen. (4)

3.2 **Feiertage**

3.2.1 Feiertage bestimmen sich nach dem für den Montageort geltenden Recht. (5)

3.2.2 Während des Urlaubs des Montagesammarbeiters richtet sich diese Frage nach dem für den Sitz des entsendenden Betriebes geltenden Feiertagsrecht.

3.2.3 Der Feiertagszuschlag richtet sich gemäß § 3.1 nach den für den entsendenden Betrieb geltenden Tarifbestimmungen. Sehen diese für den betreffenden Feiertag keinen Zuschlag vor, so ist den Montagesammarbeitern der Zuschlag für einen in diesem Tarifgebiet vergleichbaren Feiertag zu zahlen.

Für Reisezeit an Feiertagen siehe § 6.1.2.1.

3.3 **Montagezuschlag**

3.3.1 Montagesammarbeitern ist während der Montage ein Montagezuschlag zu zahlen. Dieser Zuschlag beträgt 13 % des Tariflohns der jeweiligen tariflichen Lohngruppe des Montagesammarbeiters.

3.3.2 Dieser Montagezuschlag ist zu zahlen, weil anerkannt wird, daß der Montagesammarbeiter wegen seiner Entsendung häufig wechselnde Arbeitsbedingungen an den Montagestellen vorfindet, daß von ihm im allgemeinen eine höhere Verantwortung gefordert wird und daß er oft unter schwierigeren Umweltbedingungen arbeiten muß als ein vergleichbarer Betriebsarbeiter.

3.3.3 Tariflohn ist der in den Lohn tarifverträgen vereinbarte Tarifstundenlohn bzw. Tarifmonatslohn ohne Zulagen (z. B. Leistungszulagen) und Zuschläge jeder Art. Für Akkordarbeiter ist Tariflohn der tariflich vereinbarte Akkordrichtsatz. Für Prämienlohnarbeiter ist Tariflohn der tariflich vereinbarte Prämienausgangslohn bzw. Prämiengrundlohn; in Tarifgebieten ohne tariflich vereinbarten Prämienausgangs- bzw. Prämiengrundlohn gilt als solcher der betrieblich vereinbarte. (6)

3.3.4 Durch den Montagezuschlag einerseits und die Entlohnung andererseits darf das, was gemäß § 3.3.2 abzugelten ist, nicht doppelt vergütet werden. (7)

Wird ein Gesamtlohn gezahlt, so entsteht bei Entsendung dann kein Anspruch auf den Montagezuschlag, wenn die Vereinbarung des Gesamtlohnes zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Montagezuschlag hierin enthalten ist, oder wenn aus Anlass der Entsendung eine der tariflichen Bedingungen des BMTV entsprechende Lohnregelung schriftlich vereinbart wird.

Werden zum Tariflohn übertarifliche Zulagen gezahlt, so ist die Anrechenbarkeit oder Widerrufbarkeit nur dann gegeben, wenn sich dies zweifelsfrei aus dem Einzelarbeitsvertrag ergibt.

Anmerkungen zu § 3

Anmerkung 4

Da durch die Entsendung des Montagestammarbeiters der Sitz seines Arbeitsverhältnisses nicht geändert wird, erfahren auch seine Arbeitsbedingungen, gleich wo er beschäftigt wird, keine Veränderungen.

Die Arbeitsbedingungen, die ein Montagestammarbeiter mit sich nimmt, umfassen auch die Regelungen über die Entlohnung. Sehen diese Regelungen (Tarifvertrag und Arbeitsvertrag) z. B. die Zahlung von Erschwerniszulagen für bestimmte Arbeiten (z. B. Gefahren-, Schmutz- und Höhengzuschläge) vor, so müssen diese Zuschläge auch gezahlt werden, wenn eine entsprechende tarifliche Regelung in dem Tarifgebiet, in dem sich die Montagestelle, befindet nicht besteht.

Anmerkung 5

Welche Tage gesetzliche und damit lohnzahlungspflichtige Feiertage sind, ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Für Montagestammarbeiter beantwortet der BMTV - abweichend von § 3.1 - die Frage, ob ein Tag Feiertag ist oder nicht, nach dem für den Montageort geltenden Feiertagsrecht.

Anmerkung 6

Beispiel:

Tariflicher Stundenlohn	10,00 EUR
Montagezuschlag 13 % von 10,00 EUR	1,30 EUR
angenommene individuelle tarifliche Leistungszulage 10 % von 10,00 EUR	1,00 EUR

Anmerkung 7

Gemeint ist die Einstufung in eine bestimmte Lohngruppe im Rahmen einer summarischen Arbeitsbewertung oder die Entlohnung im Rahmen einer analytischen Arbeitsbewertung oder eine andere Art der Entlohnung.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für Montagesammarbeiter im Nah- und Fernbereich

4.1 Begriff der Montage im Nahbereich (Nahmontage)

4.1.1 Nahmontage ist eine Montage, bei der dem Montagesammarbeiter die tägliche Rückkehr zum Ausgangspunkt zumutbar ist.

4.1.2 Die tägliche Rückkehr zum Ausgangspunkt ist zumutbar, wenn die Entfernung in Straßenkilometern zwischen Ausgangspunkt und Montagestelle 80 km nicht übersteigt und diese Entfernung jeweils für Hin- und Rückweg außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit zurückgelegt wird.

4.2 Begriff der Montage im Fernbereich (Fernmontage)

Fernmontage ist eine Montage, die ein auswärtiges Übernachten des Montagesammarbeiters erfordert, weil ihm die tägliche Rückkehr zum Ausgangspunkt nicht zumutbar ist. Die tägliche Rückkehr zum Ausgangspunkt ist nicht zumutbar, wenn die außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit zurückgelegte Entfernung von 80 km im Sinne des § 4.1.2 überschritten wird.

Zur eintägigen Fernmontage siehe § 6.2.8.

4.3 Berechnung der Entfernung

Zur Berechnung der Entfernung ist die kürzeste Entfernung (8) in Straßenkilometern zwischen Ausgangspunkt und Montagestelle maßgeblich, zuzüglich eventueller Fußwege.

4.4 Festlegung des Ausgangspunktes

4.4.1 Ausgangspunkt für die Nahmontage kann sein:

- der entsendende Betrieb
- die Wohnung des Montagesammarbeiters
- die Ortsmitte des Betriebsortes.

Ausgangspunkt für die Fernmontage kann sein:

- der entsendende Betrieb
- die Wohnung des Montagemitarbeiters.

4.4.2 Wohnung im Sinne dieser Vorschrift ist der räumliche Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person in der Bundesrepublik Deutschland am ordnungsbehördlich gemeldeten Wohnsitz entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. (9)

4.4.3 Ortsmitte im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur der geographische Mittelpunkt der in Frage kommenden politischen Gemeinde. Auch andere markante Punkte, z. B. der Bahnhofsplatz, das Rathaus, der Marktplatz - in Großstädten auch die Mitte eines Ortsteils - usw., können als Ausgangspunkt festgelegt werden.

4.4.4 Die Entscheidung, von welchem Ausgangspunkt in der Nah- bzw. Fernmontage bei der Feststellung der Entfernung im Betrieb einheitlich auszugehen ist, trifft der Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsrats.

Es ist sicherzustellen, dass keine Entscheidung für den einzelnen Montagemitarbeiter getroffen wird. Damit steht im Einklang, wenn in einem Betrieb für verschiedene Montagestellen voneinander abweichende, für die einzelne Montagestelle aber einheitliche Regelungen für alle Montagemitarbeiter dieser Montagestelle getroffen werden.

Solange keine Einigung zustande gekommen ist, bleibt es bei der bisherigen betrieblichen Handhabung. Gegebenenfalls kann eine entsprechend § 76 Absatz 5 Betriebsverfassungsgesetz zu bildende Einigungsstelle angerufen werden, deren Spruch verbindlich ist.

4.5 **Fahrgeld**

4.5.1 Für angeordnete Fahrten wird Fahrgeld erstattet.

Angeordnet sind alle Fahrten, die auf Weisung des Arbeitgebers ausgeführt werden, z. B. Hin- und Rückreise zur und von der Montagestelle, einschließlich der Heimfahrten gemäß § 6.4 und der Fahrten anlässlich des Urlaubs sowie zwischenzeitlicher Fahrten oder Reisen während der Dauer der Montage, gleich mit welchem Ziel. Für Wochenendheimreisen gilt § 6.3.

Die Höhe des Fahrgeldes ist unabhängig von der Art des Transportmittels und wird im Tarifvertrag für Auslöschungssätze und Fahrtkosten festgelegt.

- 4.5.2 Der Anspruch auf Fahrgeld besteht nicht, wenn der Arbeitgeber oder ein Auftraggeber (Kunde) eine unentgeltliche zumutbare Fahrgelegenheit stellt. Dies gilt auch für Lenker von und Mitfahrer in werkseitig gestellten Fahrzeugen, sowie für Mitfahrer in privaten Fahrzeugen mit Fahrvertrag gemäß § 4.5.3.1.
- 4.5.3.1 Montagestammarbeiter, die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ein privates Fahrzeug führen, erhalten anstelle des Fahrgeldes nach § 4.5.1 für angeordnete Fahrten je gefahrenen Kilometer ein Kilometergeld, dessen Höhe im Tarifvertrag für Auslösungssätze und Fahrtkosten festgelegt wird.
- Die schriftliche Vereinbarung kann von Arbeitgeber und Montagestammarbeiter jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche schriftlich widerrufen werden.
- 4.5.3.2 Die Mitnahme von Arbeitnehmern in privaten Fahrzeugen kann vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden.
- 4.5.4 Fahrgeld bzw. Kilometergeld sind vom festgelegten Ausgangspunkt aus zu berechnen.
- Sofern sich der Montagestammarbeiter auf Fernmontage befindet, werden Fahrgeld bzw. Kilometergeld unabhängig vom festgelegten Ausgangspunkt von der Wohnung des Montagestammarbeiters aus berechnet. Das Vorliegen von Fernmontage bestimmt sich nach § 4.2. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann in diesem Fall auch ein anderer Ausgangspunkt für die Berechnung des Fahrgelds festgelegt werden.
- 4.5.5 Bei nachgewiesener tatsächlicher oder vom Arbeitgeber aufgrund einer freiwilligen Betriebsvereinbarung angeordneter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird anstatt des Fahrgeldes nach § 4.5.1 der Fahrpreis der II. Klasse und die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Gepäck erstattet. Bei Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen ist auch der Zuschlag zu erstatten. Alle Belege sind der Abrechnung beizufügen.
- Alle zulässigen Fahrpreisvergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen. Bei vom Arbeitgeber angeordneten Nachtfahrten von mehr als 450 km Entfernung sind gegen Nachweis auch die Mehrkosten für einen Platz im Liegewagen zu vergüten. In diesem Fall entfällt die Bezahlung für die Reisezeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr.
- 4.5.6 Fahrgeld, Kilometergeld, der nach § 4.5.5 zu erstattende Betrag und die Fahrtkostenpauschale gemäß § 5.2.4 sind, soweit sie zu versteuern sind, kein Arbeitsentgelt und gehen nicht in Durchschnittsberechnungen jeglicher Art ein.

- 4.5.7 Ist der Montagestammarbeiter in einer Entfernung vom Ausgangspunkt unterhalb der ersten Entfernungszone gemäß § 5.2.2 tätig, so ist der Anspruch auf Fahr-, Kilometergeld bzw. den nach § 4.5.5 zu erstattenden Betrag durch die Pauschale nach § 5.2.4 abgegolten.

Anmerkungen zu § 4

Anmerkung 8

Im Einzelfall kann unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im gegenseitigen Einvernehmen von dieser Berechnung abgewichen werden.

Anmerkung 9

Urteil vom 26. Juni 1985 - 4 AZR 4/84 -.

§ 5

Nahmontage für Montagestammarbeiter

5.1 **Nahauslösung**

Die Nahauslösung ist eine Pauschalerstattung, die den arbeitstäglichen Mehraufwand bei auswärtigen Montagearbeiten im Nahbereich abdecken soll. Eine Vergütung für den Zeitaufwand der Hin- und Rückreise erfolgt nicht.

Montagestelle ist die Stelle, von der aus der Beginn der Arbeitszeit berechnet wird und die Bezahlung der Arbeitszeit beginnt.

Ist auf einem Werksgelände diese Stelle nicht die Montagestelle selbst, sondern eine andere Stelle, so ist sowohl für die Zoneneinteilung als auch für den Beginn der Arbeitszeit von dieser Stelle auszugehen; das bedeutet, dass in diesem Fall die Arbeitszeit, die zu bezahlen ist, am Ort der Kontrolle beginnt.

- 5.2 Die Nahauslösung wird gestaffelt nach der Entfernung zwischen Ausgangspunkt und Montagestelle festgelegt.

- 5.2.1 Zur Ermittlung der Nahauslösung ist die gemäß § 4.3 zu berechnende Entfernung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie außerhalb der Arbeitszeit des Montagestammarbeiters zurückgelegt wird. Dabei sind der maßgebliche Hin- und Rückweg zu addieren und durch zwei zu teilen.

5.2.2 Es werden folgende Entfernungszonen gebildet:

1. Zone	über	7 km bis 20 km
2. Zone	über	20 km bis 32 km
3. Zone	über	32 km bis 44 km
4. Zone	über	44 km bis 56 km
5. Zone	über	56 km bis 68 km
6. Zone	über	68 km bis 80 km

5.2.3 Die Höhe der Nahauslösungen wird im Tarifvertrag für Auslösungssätze und Fahrkosten nach folgender Staffelung festgelegt:

Auslösungstafel I

für Montagestammarbeiter, die Fahrgeld oder Kilometergeld erhalten oder ohne Fahrgeldanspruch in einem Fahrzeug mitfahren.

Auslösungstafel II

für Montagestammarbeiter, die auf Anordnung des Arbeitgebers ein werkseitig gestelltes Fahrzeug lenken oder die die tatsächliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweisen (§ 4.5.5). Diese um 25 % höhere Nahauslösung wird gezahlt für die Lenkzeit bzw. den unterstellten höheren Aufwand.

5.2.4 Bei Nahmontagen in Entfernungen bis 7 km vom Ausgangspunkt erhält jeder Montagestammarbeiter unabhängig vom Beförderungsmittel eine arbeitstägliche Fahrkostenpauschale, deren Höhe in dem Tarifvertrag für Auslösungssätze und Fahrkosten festgelegt wird.

5.3 Innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des Montagestammarbeiters zurückgelegte Reisewege werden wie Arbeitszeit bezahlt.

5.3.1 Liegen bei einer Nahmontage beide Wegezeiten in der regelmäßigen Arbeitszeit und dauert die Abwesenheit länger als 5 Stunden, so erhält der Montagstammarbeiter die Pauschale nach § 5.2.4.

5.3.2 Führt die Berechnung nach § 5.2.1 zu einer Entfernung bis 7 km, so fällt die Pauschale nach § 5.2.4 an.

5.4 Für den Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau sowie für Montageeinsätze mit täglich wechselnder Entfernung können abweichend von § 5.2 durch freiwillige Betriebsvereinbarung tarifliche Nahauslösungszonen zusammengelegt und die entsprechenden Nahauslösungssätze pauschaliert werden.

Die Summe der vereinbarten pauschalierten Nahauslösungssätze muss materiell der Nahauslösungssumme nach § 5.2 entsprechen.

5.5 Soweit und solange Auslösungen zu versteuern sind, werden sie nach Maßgabe der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wie Arbeitsentgelt behandelt.

§ 6

Fernmontage für Montagestammarbeiter

6.1 Entschädigung für Reisezeit

6.1.1 Die notwendige Reisezeit einschließlich der An- und Abmarschzeiten wird unter Zugrundelegung der nach § 4.4.4 getroffenen betrieblichen Regelung bis zu 12 Stunden je Kalendertag bezahlt, und zwar

falls sie außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit liegt, wie Arbeitszeit ohne Zuschläge,

falls sie innerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit liegt, zuzüglich eines Verdienstaugleiches in Höhe des Montagezuschlags.

6.1.1.1 Zu vergüten ist die gesamte Reisezeit vom Verlassen des Ausgangspunktes an bis zum Erreichen der Unterkunft an der Montagestelle.

6.1.1.2 Zuschläge im Sinne dieser Bestimmung sind Mehrarbeits-, Spätarbeits-, Schichtarbeits-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sowie der Montagezuschlag. Dagegen ist der normale Arbeitsverdienst, auch wenn er über den tariflichen Mindestsätzen liegt, für die Reisezeit weiterzuzahlen. Liegt die Reisezeit innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, ist zusätzlich zum normalen Arbeitsverdienst der Montagezuschlag als Verdienstaugleich zu zahlen.

6.1.1.3 Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung anstelle der vorstehenden Bestimmungen die Entschädigung der Reisezeit entsprechend § 6.4.7 regeln.

6.1.2.1 Fällt die Reisezeit auf Anordnung des Arbeitgebers auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind neben der Vergütung gemäß § 6.1.1 die hierfür vorgesehenen Zuschläge entsprechend den Bestimmungen der regionalen Tarifverträge zu zahlen. Für diese Reisezeit besteht kein Anspruch nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. (10)

6.1.2.2 Findet die Reise zwischen Bundesländern statt und ist nur in einem dieser Länder der betreffende Tag ein Feiertag, so ist für die gemäß § 6.1.1 zu vergütende Reisezeit (Hin- oder Rückreise) der Zuschlag für Feiertagsarbeit dann zu zahlen, wenn an dem Ort des Antritts der Reise Feiertag ist.

6.1.3 Leistet ein Montagestammarbeiter vor einer Reise oder im Anschluß an eine Reise Arbeit, so ist die über vier Stunden hinausgehende Reisezeit Arbeitszeit.

- 6.1.4 Für Montagestammarbeiter, die auf Anordnung des Arbeitgebers ein werkseitig gestelltes Fahrzeug führen, ist die Reisezeit Arbeitszeit. Die gleiche Regelung gilt bei Führung eines privaten Fahrzeugs aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber gemäß § 4.5.3.1.
- 6.1.5 Die für Zimmersuche und etwaige behördliche An- und Abmeldung notwendige Zeit am Montageort wird bezahlt, soweit dadurch Arbeitszeit ausfällt.

6.2 **Fernauslösung**

6.2.1 Die Auslösung ist eine Pauschalerstattung der Mehraufwendungen am Montageort.

6.2.2 Die Auslösungen werden in dem Tarifvertrag für Auslösungssätze und Fahrtkosten, gestaffelt für Entfernungen bis 180 km (kleine Fernmontage) und über 180 km (große Fernmontage) festgelegt.

6.2.3 Bei Montagen in Entfernungen bis 180 km vom Ausgangspunkt ist die Auslösung nur für tatsächlich geleistete Arbeitstage einschließlich der durch solche Arbeitstage innerhalb einer Woche unmittelbar eingeschlossenen Wochenfeiertage zu zahlen.

Wird die Zimmerrückführung am Montageort außerhalb der tatsächlich geleisteten Arbeitstage vom Arbeitgeber angeordnet, so ist für diese Tage der Übernachtungsanteil gemäß § 6.2.7 zu zahlen.

6.2.4 In Entfernungen über 180 km vom Ausgangspunkt ist die Auslösung nicht nur für jeden Arbeitstag zu zahlen, sondern auch für Tage, an denen sich der Montagestammarbeiter im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf außerbetrieblichen Arbeitsstellen am Montageort aufhalten muß.

Auslösung ist auch für Samstage und Sonntage zu zahlen, die einem aus persönlichen Gründen des Montagestammarbeiters bewilligten einzelnen tariflichen oder gesetzlichen Urlaubstag folgen oder vorausgehen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen Anspruch auf Fahrgeld/Kilometergeld und/oder Entschädigung für Heimreise nach § 6.5.2 und § 6.5.3 besteht.

Sofern ein Montagestammarbeiter an arbeitsfreien Tagen oder einzelnen Arbeitstagen nach Arbeitsende aus persönlichen Gründen von der Montagestelle bzw. dem Ort der Montagewohnung abwesend ist, geht der Anspruch auf Montage nicht verloren.

6.2.5 Soweit und solange Auslösungen zu versteuern sind, werden sie nach Maßgabe der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen wie Arbeitsentgelt behandelt.

6.2.6 **Auslösungen an Reisetagen**

Die Auslösung wird auch an Reisetagen gewährt. Sie vermindert sich um 50 %, wenn die Reise zum Montageort nach 12.00 Uhr angetreten wird.

Montagestammarbeitern wird an Reisetagen, an denen die Reise von 12.00 Uhr beginnt, die ungekürzte Auslösung gewährt.

Am Rückreisetag vermindert sich die Auslösung um den Übernachtungsanteil. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt des Antritts der Rückreise.

6.2.7 **Übernachtungs- und Verpflegungsanteil der Auslösung**

6.2.7.1 Bei Stellung freier angemessener Unterkunft oder dieser gleichzusetzender Übernahme von Übernachtungskosten nach tatsächlichem Anfall wird nur der Verpflegungsanteil der Auslösung gezahlt. Dieser Anteil wird im Tarifvertrag für Auslösungssätze und Fahrtkosten festgelegt.

Angemessen ist eine Unterkunft, die einem Montagestammarbeiter unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Übersteigen die tatsächlich anfallenden notwendigen Übernachtungskosten den Übernachtungsanteil der Auslösung, so hat der Arbeitgeber die Wahl, entweder dem Montagestammarbeiter freie angemessene Unterkunft zu stellen oder die tatsächlich anfallenden notwendigen Übernachtungskosten (ohne Frühstück) zu übernehmen.

In letzterem Fall hat der Montagestammarbeiter die Verpflichtung, unverzüglich den Arbeitgeber oder dessen Beauftragten davon zu unterrichten, dass der Übernachtungsanteil für eine angemessene Unterkunft nicht ausreicht. Er hat der Abrechnung sämtliche Belege für diese Übernachtung beizufügen.

6.2.7.2 Wird angemessene freie Unterkunft gewährt, so vermindern sich die Auslösungssätze um den hierfür aufgewendeten Betrag, höchstens jedoch um den im Tarifvertrag für Auslösungssätze und Fahrtkosten festzulegenden Übernachtungsanteil. (11)

6.2.8 **Eintägige Fernmontage**

Für eintägige Fernmontage wird neben Reisezeit und Fahrgeld der Verpflegungsanteil der jeweiligen Auslösung gezahlt. Eine eintägige Fernmontage liegt vor, wenn die Abwesenheitszeit nicht mehr als 12 Stunden zuzüglich der Pausenzeiten beträgt und der Montagestammarbeiter am nächsten Tag nicht an die gleiche Montagestelle zurückkehrt.

Die Abwesenheitszeit wird unabhängig vom vereinbarten Ausgangspunkt gemäß § 4.4.4 von der Wohnung des Montagestammarbeiters aus gemessen.

6.2.9 **Auslösung bei vorübergehender Abwesenheit vom Montageort**

Die Auslösung vermindert sich für Tage, an denen sich der Montagestammarbeiter auf Anordnung des Arbeitgebers nicht am Montageort aufhält und die Wohnung beibehalten werden muss, um den Verpflegungsanteil. Das gleiche gilt, wenn während des Urlaubs, tarifliche Heimfahrten oder Krankenhausaufenthalt die Wohnung am Montageort beibehalten werden muss.(12)

6.2.10 **Auslösung bei unbegründetem Fernbleiben von der Arbeit**

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Arbeit wird keine Auslösung gezahlt.

6.2.11 **Auslösung bei Arbeitsunfähigkeit**

6.2.11.1 Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit während der Montage wird die Auslösung weitergezahlt.

Voraussetzung für die Weiterzahlung der Auslösung ist, dass der Montagestammarbeiter sich auch während der Arbeitsunfähigkeit am Montageort aufhält.

6.2.11.2 Der Montagestammarbeiter ist verpflichtet, unverzüglich nach Hause zu fahren, wenn er nach ärztlicher Feststellung dazu in der Lage ist, es sei denn, der Arbeitgeber ist mit dem Verbleib am Montageort einverstanden. Die Reisekosten werden erstattet.

Fährt der Montagestammarbeiter trotz ärztlich festgestellter Transportfähigkeit nicht unverzüglich nach Hause, so entfällt vom Zeitpunkt der Transportfähigkeit an der Anspruch auf die Auslösung.

Ist der Montagestammarbeiter nicht reisefähig, aber nach ärztlicher Feststellung transportfähig, und wünscht der Arbeitgeber den Heimtransport, so ist dieser verpflichtet, alle hierdurch verursachten Kosten zu tragen, soweit nicht gegen eine dritte Stelle ein Erstattungsanspruch besteht.

6.2.11.3 Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit am Heimatort entfällt der Anspruch auf Auslösung ab dem Tag, für den die Arbeitsunfähigkeit festgestellt worden ist. Der Arbeitgeber hat in diesem Falle die Heimreise und ggf. Rückreisekosten zum Montageort zu erstatten.

6.2.11.4 War der Montagestammarbeiter infolge ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit verpflichtet nach Hause zu fahren, so hat er dem Arbeitgeber unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Der Arbeitgeber trifft aufgrund dieser Mitteilung die Entscheidung darüber, ob die Wohnung am Montageort aufrechterhalten werden soll oder nicht. Wird der Montagestammarbeiter aufgefordert, die Wohnung aufzugeben, so hat er diese unverzüglich zu kündigen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Wohnungskosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen. Wird der Montagestammarbeiter aufgefordert, die Wohnung beizubehalten, oder unterbleibt eine Aufforderung zur Kündigung, so gilt § 6.2.9.

6.2.11.5 Bei schwerer Erkrankung oder Tod des Montagestammarbeiters sind die notwendigen Kosten - etwaige Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten naher Angehöriger, im Todesfall auch etwaige Überführungskosten - in einem Umfang zu erstatten, der den jeweiligen Verhältnissen Rechnung trägt.

6.3 **Wochenendfahrgeld bei Fernmontagen in Entfernungen bis 180 km**

6.3.1 Bei Fernmontagen in Entfernung bis 180 km vom Ausgangspunkt hat der Montagestammarbeiter auf der gleichen und in der folgenden Woche weiterfortdauernden Montagestelle bei arbeitsfreien Tagen des Wochenendes und damit in Verbindung stehenden Feiertagen oder sonstigen arbeitsfreien Tagen Anspruch auf ein Wochenendfahrgeld. Die Wochenendheimreise findet außerhalb der Arbeitszeit statt. Weitergehende Ansprüche für die Wochenendheimreise bestehen nicht.

6.3.2 Das Wochenendfahrgeld beträgt 0,46 EUR je Entfernungskilometer. Bei der Feststellung dieser Entfernung ist unabhängig von dem betrieblich festgelegten Ausgangspunkt von der Wohnung des Montagestammarbeiters auszugehen.

§ 4.5.6 findet entsprechende Anwendung.

6.4 **Heimfahrten bei Fernmontagen in Entfernungen über 180 km**

6.4.1 Montagestammarbeiter haben jeweils nach einer vierwöchigen ununterbrochenen Beschäftigung am Montageort oder an Montageorten Anspruch auf eine Heimfahrt, sofern der Montageort mindestens 180 km von dem inländischen Wohnort des Montagestammarbeiters entfernt liegt.

Wie der inländische Wohnort wird auch ein ausländischer Wohnort im kleinen Grenzverkehr behandelt.

6.4.2 Der Zeitpunkt der Heimfahrt wird unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Wünsche des Montagestammarbeiters durch den Arbeitgeber - gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Betriebsrat - festgelegt.

Für den Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche ist es gleichgültig, wann innerhalb des Anspruchszeitraumes die Heimfahrt tatsächlich angetreten wird. (13)

Der Anspruch auf eine Heimfahrt erlischt, wenn der Anspruch auf die nächste Heimfahrt entsteht, es sei denn, dass die Heimfahrt aus betrieblichen Gründen unterblieben oder aus persönlichen Gründen eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist.

6.4.3 Je eine Heimfahrt soll auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten und den Beginn des Urlaubs gelegt werden. Die übrigen Heimfahrten sind jeweils in Verbindung mit einem Sonn- oder Feiertag zu nehmen.

6.4.4 Eine zusätzliche Heimfahrt ist zu gewähren bei Todesfällen von Eltern, Schwiegereltern, Kindern, Geschwistern und Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft, bei Niederkunft der Ehefrau bzw. der Lebensgefährtin sowie bei betrieblichen eigenen Dienstjubiläen (25 und 40 Jahre).

Eine Heimfahrt ist zu gewähren bei eigener Eheschließung, bei Eheschließung von Kindern und Geschwistern sowie bei Umzug mit eigenem Hausstand, ferner in den Fällen, in denen nach Tarifvertrag ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Pflege erkrankter Familienangehöriger besteht. Diese Heimfahrten können jedoch nur im Vorgriff auf die Heimfahrten (gemäß § 6.4.1) genommen werden.

Alle vorstehend genannten Heimfahrten sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis zu nehmen.

6.4.5 Im Zusammenhang mit den Heimfahrten gemäß § 6.4.1 ist den Montagestammarbeitern Freizeit zu gewähren. Diese soll bei den Heimfahrten so bemessen sein, daß bei jeder Heimfahrt 3 Kalendertage außer den Reisetagen zur Verfügung stehen. Der Anspruch kann durch freie Tage, die sich aus der Arbeitszeitverteilung oder Mehrarbeit ergeben, durch Urlaubsgewährung oder auf Wunsch des Montagestammarbeiters durch unbezahlte Freistellung von der Arbeit erfüllt werden.

6.4.6 Für die Erstattung des Fahrgeldes und die Zahlung der Auslösung bei Heimfahrten gelten die gleichen Grundsätze wie für sonstige Reisetage.

6.4.7 Für die Heimfahrt wird eine Entschädigung gezahlt. Sie beträgt für je angefangene 70 Kilometer das Entgelt für eine Arbeitsstunde, jedoch ohne Zuschläge. Zum Begriff der Zuschläge siehe § 6.1.1.2.

Für die Berechnung der Entfernung von der Wohnung des Montagestammarbeiters zur Montagestelle gilt § 4.3. Bei Flugreisen bemisst sich die Entschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Reisezeit.

6.5 **Urlaub**

6.5.1 Bei Entsendung des Montagestammarbeiters ist der betrieblich festgesetzte Urlaubstermin zu beachten. Nach Möglichkeit soll der Urlaub zeitlich so gelegt werden, daß er vor Entsendung oder nach Rückkehr von der Montagestelle zum Ausgangspunkt genommen werden kann. § 6.4.6 und § 6.4.7 gilt für den Fall, daß wegen der Dauer des Montagevorhabens eine Unterbrechung der Montagetätigkeit zwecks Antritts des Urlaubs erforderlich ist.

6.5.2 Bei Montagen in Entfernungen über 180 km vom Ausgangspunkt ist bei Urlaubsantritt § 6.4.3 zu beachten. Für Fahrgeld, die Entschädigung für Heimreisezeit und Auslösung gilt § 6.4.6 und § 6.4.7.

6.5.3 Bei Montagen in Entfernungen bis 180 km vom Ausgangspunkt erstattet der Arbeitgeber aus Anlaß des Urlaubs für eine Reise vom Montageort an den Ausgangsort und zurück das Fahrgeld gemäß § 4.5. Es gilt § 6.4.7 entsprechend. Dieser Anspruch entsteht im Jahr nur einmal, es sei denn, daß der Urlaub aus betrieblichen Gründen nicht zusammenhängend genommen werden kann.

Die Reise vom Montageort zum Ausgangspunkt ist unverzüglich im Anschluss an des Ende der Arbeitszeit anzutreten. Hiervon kann nur in Fällen abgewichen werden, in denen die Reise an diesem Tage wegen der Leistung von mindestens 2 Stunden Mehrarbeit oder wegen ungünstiger Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist.

6.6 **Unterkunftsferne Montagestellen**

6.6.1 Wenn Montagestammarbeiter nicht in der Nähe der Montagestelle wohnen können, so sind ab einer Entfernung von über 7 km zwischen Unterkunft und der Montagestelle

- Fahrtkosten und

- Nahauslösung

zu erstatten.

6.6.2 Für die Ermittlung der Entfernung und der Fahrtkosten sind die Bestimmungen der §§ 5.1, 5.2.1 i. V. m. 4.3 und 5.3 sowie §§ 4.5.1 bis 4.5.6 maßgebend.

6.6.3 Die Nahauslösung ist gestaffelt in Entfernungen über 7 km bis 32 km und über 32 km. Die Höhe wird in dem Tarifvertrag für Auslösungssätze und Fahrtkosten festgelegt.

Anmerkungen zu § 6

Anmerkung 10

Beispiel:

Ein Montagestammarbeiter, der normalerweise 8 Stunden gearbeitet hätte, reist am 1. Januar, der auf einen Donnerstag fällt, um 14.00 Uhr ab, trifft um 20.00 Uhr am Montageort ein und übernachtet dort. In dem Tarifgebiet, in dem der entsendende Betrieb seinen Sitz hat, wird für Arbeiten am 1. Januar ein Zuschlag in Höhe von 150 % gezahlt. Er hat danach folgende Ansprüche:

6 Reisestunden werden wie Arbeit bezahlt, zuzüglich eines Zuschlages von 150 %; 2 Stunden Entgeltausfall sind nach der gesetzlichen Regelung über die Entgeltausfallvergütung an entgeltzahlungspflichtigen Feiertagen zu erstatten.

Anmerkung 11

Beispiel 1:

Fernauslösung (über 180 km)	44,00 EUR
Aufwendungen des Arbeitgebers für angemessene freie Unterkunft	10,00 EUR
zu zahlende Auslösung	34,00 EUR

Beispiel 2:

Fernauslösung (über 180 km)	44,00 EUR
Aufwendungen des Arbeitgebers für angemessene freie Unterkunft	
15,00 EUR, davon abzugsfähig der Übernachtungsanteil	14,08 EUR
zu zahlende Auslösung	29,92 EUR

Anmerkung 12

Dieser Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, dass es dem Montagestammarbeiter nicht zugemutet werden kann, auch dann für die von ihm bezahlte Unterkunft aufzukommen, wenn er sich auf Anordnung des Arbeitgebers nicht am Montageort aufhält, jedoch die Unterkunft beibehalten muss (z. B. monatlich gemietetes Zimmer). Deshalb wird ihm der Übernachtungsanteil der Auslösung weitergezahlt.

Anmerkung 13

Beispiel

Beginnt eine Montage am 3. Januar, so entsteht für einen Montagestammarbeiter der Anspruch auf eine Heimfahrt nach dem 31. Januar. Für die Entstehung des Anspruches auf die zweite Heimfahrt ist es gleichgültig, wann die erste Heimfahrt tatsächlich angetreten worden ist. Der Anspruch auf die zweite Heimfahrt entsteht in jedem Fall nach dem 28. Februar.

§ 7

Bestimmungen für Montagezeitarbeiter/Mindestverdienst/Trennungsgeld

- 7.1 Montagezeitarbeiter unterliegen den für den Montageort (§ 2.1.2) geltenden Tarifbestimmungen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.
- Dies gilt auch im Fahrleitungs-, Freileitungs- Ortsnetz- und Kabelbau. Wenn sich jedoch die Baustelle über mehrere Tarifgebiete erstreckt, gelten die Tarifbestimmungen desjenigen Tarifgebietes, in dem der erste Montageort liegt, an dem der Montagezeitarbeiter eingestellt worden ist.
- 7.2 Montagezeitarbeitern ist ein Mindestverdienst zu zahlen, der 12 % über dem Tariflohn gemäß § 3.3.3 liegt. (14)
- 7.3 Montagezeitarbeiter, denen die tägliche Rückkehr zu ihrer Wohnung nicht zumutbar im Sinne § 4.2 ist, erhalten ein Trennungsgeld, dessen Höhe in dem Tarifvertrag für Auslöschungssätze und Fahrtkosten geregelt ist.
- 7.4 Montagezeitarbeiter werden unabhängig von der Anzahl der Montagen, auf denen sie beschäftigt werden, Montagestammarbeiter, sobald ihr Arbeitsverhältnis insgesamt länger als 24 Monate gedauert hat.
- Diese Frist läuft weiter, auch wenn das Arbeitsverhältnis vorübergehend bis zu einer Dauer von vier Wochen unterbrochen wird. Bei witterungsbedingten Unterbrechungen läuft die Frist unabhängig von der Dauer der Unterbrechung weiter.
- 7.5 Das Arbeitsverhältnis der Montagezeitarbeiter erlischt spätestens mit Beendigung der Montage, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine frühere Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen (z. B. durch eine außerordentliche Kündigung oder durch Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen) wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Den Montagezeitarbeitern ist das Erlöschen ihres Arbeitsverhältnisses infolge Beendigung der Montage anzukündigen. Die Ankündigungsfrist beträgt 2 Wochen.

Anmerkungen zu § 7

Anmerkung 14

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der Montagezeitarbeiter in jedem Fall einen Mindestverdienst erhält, der um die in den § 7.2 genannten Prozentsätze über dem Tariflohn der jeweiligen Lohngruppe bzw. des tariflichen Arbeitswertlohnes liegt.

Beispiel (Zeitlohnarbeiter eines Betriebes):

Tariflicher Stundenlohn	10,00 EUR
angenommene individuelle tarifliche Leistungszulage 6 % vom Tariflohn 10,00 EUR	0,60 EUR

Tariflicher Stundenlohn und Leistungszulage	10,60 EUR
Mindestverdienst nach BMTV: 10,00 EUR + 12 % von 10,00 EUR	11,20 EUR

Differenz, die nach BMTV noch zu zahlen ist:	0,60 EUR

§ 8

Besondere Erschwerniszulagen (15)

- 8.1 Zur Abgeltung von besonderen Erschwernissen auf der Montage z. B. durch Umgebungseinflüsse und das Tragen von Schutzkleidung erhalten die Montastammarbeiter und Montagezeitarbeiter Zulagen.
- 8.2 Der Grund und die Höhe der jeweiligen Erschwerniszulagen werden - soweit diese nicht anderweitig abgegolten sind - durch Betriebsvereinbarung geregelt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle nach § 76 Absatz 5 BetrVG.
- 8.3 In Betrieben ohne Betriebsrat sind die Erschwerniszulagen individuell zu regeln. Dabei ist der Mindestbetrag je festgestellter Erschwernis mindestens 0,36 EUR je Stunde.

Anmerkung zu § 8

Anmerkung 15

Die bisherigen tariflichen Regelungen gelten weiter, bis sie durch eine Regelung nach § 8 abgelöst werden.

§ 9

Gerichtsstand

- 9.1 Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eines Montagestammarbeiters und aus Verhandlungen über die Eingehung des Arbeitsverhältnisses ist Gerichtsstand der Sitz des entsendenden Betriebes.
- 9.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eines Montagezeitarbeiters und aus Verhandlungen über die Eingehung des Arbeitsverhältnisses ist Gerichtsstand der Montageort.

§ 10

Verfahren bei Streitfällen

- 10.1 **Durchführungsstreitigkeiten**
- 10.1.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Durchführung und Anwendung dieses Tarifvertrages ist eine Einigung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber anzustreben. Gelingt eine Einigung nicht, sind die beiderseitigen örtlich zuständigen Organisationsvertreter hinzuzuziehen.
- 10.1.2 Erfolgt innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab der Hinzuziehung der örtlichen Organisationsvertreter keine Einigung, sind die Tarifvertragsparteien (Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. und Vorstand der Industriegewerkschaft Metall) unverzüglich hinzuzuziehen. Der streitige Sachverhalt ist ihnen schriftlich mitzuteilen.
- 10.1.3 Kann die Meinungsverschiedenheit auch mit Hilfe der Tarifvertragsparteien nicht innerhalb einer weiteren Frist von 6 Wochen vom Zeitpunkt der Mitteilung an beigelegt werden, steht der Rechtsweg offen.

10.2 **Auslegungstreitigkeiten**

- 10.2.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Auslegung von Bestimmungen dieses Tarifvertrages gelten §§ 10.1.1 und 10.1.2 entsprechend. Sind die Tarifvertragsparteien (Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. und Vorstand der Industriegewerkschaft Metall) übereinstimmend der Auffassung, daß die Meinungsverschiedenheit grundsätzliche Bedeutung hat, oder kann darüber keine Übereinstimmung erzielt werden, so entscheidet das Schiedsgericht über die Meinungsverschiedenheit unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit. Im anderen Fall steht der Rechtsweg offen.
- 10.2.2 Das Schiedsgericht setzt sich paritätisch aus je zwei, höchstens je drei Beisitzern zusammen. Die Arbeitgeberbeisitzer werden vom Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V., die Arbeitnehmerbeisitzer vom Vorstand der Industriegewerkschaft Metall von Fall zu Fall benannt.
- 10.2.3 Das Schiedsgericht tritt innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Feststellung gemäß § 10.2.1 Satz 2 zusammen.
- 10.2.4 Kommt eine Mehrheitsentscheidung des Schiedsgerichts nicht zustande, so ist ein unparteiischer Vorsitzender hinzuzuziehen.
- 10.2.5 Wird über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt, so entscheidet unter den Vorschlägen das Los.
- 10.2.6 Nach der Benennung des Vorsitzenden tritt das Schiedsgericht spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat zusammen.
- 10.2.7 Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Auslegung dieses Tarifvertrages sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen den tarifgebundenen Parteien bindend.

§ 11

In-Kraft-Treten und Kündigungsfrist

- 11.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1998 in Kraft.
- 11.2 Günstigere einzelvertraglich und/oder betrieblich festgelegte Montagebedingungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- 11.3 Die Anmerkungen sind Bestandteil des Tarifvertrages.
- 11.4 Der Tarifvertrag kann mit dreimonatiger Frist, erstmals zum 31. Dezember 2003, gekündigt werden.

Nürnberg, den 17. Dezember 1997 / München, den 20. Juni 2001

Als bevollmächtigter Vertreter für die eingangs genannten Arbeitgeberverbände

Unterschrift

Industriegewerkschaft Metall
Vorstand

Unterschrift

Anhang vom 30. Juli 1998

Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e. V.

und der

Industriegewerkschaft Metall, Vorstand

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

1. Der Verband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e. V. tritt dem Bundesmontagetarifvertrag vom 17. Dezember 1997 und dem Tarifvertrag für Auslösungssätze und Fahrtkosten zum Bundesmontagetarifvertrag vom 17. Dezember 1997 mit Wirkung vom 1. August 1998 bei.
2. Die Neufassung des Bundesmontagetarifvertrages vom 17. Dezember 1997 (BMTV) und des Tarifvertrages für Auslösungssätze und Fahrtkosten zum Bundesmontagetarifvertrag vom 17. Dezember 1997 (TVAF) werden für das Tarifgebiet Sachsen-Anhalt abweichend von § 11.1 des BMTV und § 3 TVAF zum 1. August 1998 in Kraft gesetzt.

Ansprüche aus vorhergehenden Zeiten können aus diesen Tarifverträgen nicht hergeleitet werden.

Frankfurt, den 30. Juli 1998

Als bevollmächtigter Vertreter
des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Sachsen-Anhalt e. V.

Unterschrift

Industriegewerkschaft Metall
- Vorstand -

Unterschrift

Anhang Erschwerniszulage im BMTV vom 6. Oktober 1992

- § 5 Besondere Erschwerniszulagen
- 5.1 Zur Abgeltung von besonderen Erschwernissen auf Montagen erhalten die Montagearbeiter Zulagen:
- 5.1.1 für Arbeiten in freien Höhen ohne feste Einrüstungen oder für Arbeiten auf an Ketten oder Seilen hängenden beweglichen Körben oder Gerüsten
- oder
- für Arbeiten auf mechanischen Leitern (1)
- 5.1.2 für Arbeiten, bei denen der Montagearbeiter in Wasser oder Schlamm (2) steht oder sonst in erheblichem Maße mit Wasser oder Schlamm in Berührung kommt. Wasserdichtes Schuhwerk (Gummistiefel) ist zu stellen
- 5.1.3 für Arbeiten mit Presslufthämmern
- 5.1.4 für Arbeiten in Zwischendecken oder in vergleichbaren Raumverhältnissen, wenn die verbleibende lichte Höhe 0,90 m nicht übersteigt
- 5.1.5 für Arbeiten mit Elektrohämmern und Mauerfräsen
- 5.1.6 für Arbeiten im Bergbau unter Tage (3)
- 5.1.6.1 im Kohle- und Erzbergbau
- 5.1.6.2 im übrigen Bergbau
- 5.1.6.3 ein Anspruch auf diese Zulagen entsteht nicht, wenn Arbeiten bei abgedecktem Schacht oberhalb der Abdeckung ausgeführt werden, soweit diese nicht tiefer als 25 m unter Rasen-Hängebank liegt
- 5.1.7.1 für Arbeiten im Schacht- und Stollenbau in nicht offener Baugrube entweder im Bereich der Vortrieb- und Ausbrucharbeiten oder mindestens 25 m unter der Erdoberfläche oder 25 m ab Einstieg
- 5.1.7.2 für Arbeiten außerhalb dieses Bereichs oder nach Abschluß der Vortrieb- und Ausbrucharbeiten, sofern erhebliche Erschwernisse vorliegen
- 5.1.8 im Fahrleitungsbau für Arbeiten auf Masten (1)

- 5.1.9 im Freileitungsbau für Arbeiten auf Masten ab 20 kV-Leitungen (1)
- 5.1.10 für Arbeiten auf Masten gemäß §§ 5.1.8 und 5.1.9 in einer Höhe über 25 m ist anstelle dieser Zulagen die Zulage nach § 5.1.1 zu zahlen
- 5.1.11 bei Arbeiten in Kernkraftwerken und in vergleichbaren Anlagen und Einrichtungen bei in Betrieb befindlichem Kontrollbereich für Arbeiten mit
- 5.1.11.1 Schutzkleidung aus Stoff sowie Überschuhen und/oder Handschuhen
- 5.1.11.2 Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Luftzufuhr durch Atemschlauch
- 5.1.11.3 Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Filter
- 5.1.11.4 Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie tragbarem Atemgerät (Pressluftatmer)
- oder
- Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Luftzufuhr durch Atemschlauch
- 5.1.11.5 Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Filter
- oder
- Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Pressluftatmer.
- 5.1.11.6 Vollschutz mit Atemmaske oder Pressluftatmer
- 5.2 Die Höhe der Zulagen nach § 5.1 wird im Tarifvertrag für Auslösungssätze und Erschwerniszulagen festgelegt.
- 5.3 Mit den vorstehenden Zulagen sind sämtliche durch diese Tätigkeiten auftretenden Erschwernisse abgegolten, soweit in dem jeweiligen regionalen Tarifvertrag keine günstigeren Bestimmungen über Erschwerniszulagen enthalten sind.

5.4 Die vorstehenden Zulagen werden gezahlt, weil die besonderen Erschwernisse auf Montagen in der Regel nicht durch analytische oder summarische Arbeitsbewertungsverfahren erfaßt sind und auch nicht erfaßt werden können.

Der Anspruch auf diese Erschwerniszulagen besteht nicht, soweit die auf der Montage auftretenden Erschwernisse

- entweder in der Grundvergütung
- oder bei Anwendung einer Lohngruppenregelung, die Arbeiterschwernisse besonders berücksichtigt,
- oder bei Anwendung eines Systems der analytischen Arbeitsbewertung

bereits berücksichtigt sind.

5.5 Bereits bestehende günstigere betriebliche Regelungen werden hiervon nicht berührt.

Anmerkung 1:

Diese Zulage ist eine Entschädigung für die mit solchen Arbeiten verbundenen Erschwernisse (z. B. körperliche Anstrengung und erhöhter Kleiderverschleiß).

Anmerkung 2:

Schlamm im Sinne dieser Bestimmung ist Morast bzw. Boden, der so tief aufgeweicht ist, daß er mit normalen hohen Arbeitsschuhen nicht begangen werden kann.

Anmerkung 3:

Hierunter sind nur Erschwernisse zu verstehen, die speziell die Tätigkeiten unter Tage mit sich bringen. Damit sind sämtliche durch die Tätigkeit unter Tage auftretenden Erschwernisse abgegolten.

Anhang Erschwerniszulagen TVAE vom 20. November 1995

§ 2

Besondere Erschwerniszulagen für Montagearbeiter gemäß § 5 BMTV

2.1	Die Zulagen betragen je Stunde:			
2.1.1	Für Arbeiten in freien Höhen gemäß § 5.1.1			
	in Höhen von	25	bis 50 m	0,80 DM
	in Höhen von	50	bis 75 m	1,40 DM
	in Höhen von	75	bis 100 m	1,80 DM
	in Höhen von	100	bis 150 m	2,40 DM
	in Höhen von	150	bis 200 m	3,10 DM
	in Höhen von	200	bis 300 m	3,90 DM
	in Höhen über		300 m	4,80 DM
2.1.2	Für Arbeiten in Wasser oder Schlamm gemäß § 5.1.2			0,70 DM
2.1.3	Für Arbeiten mit Preßlufthämmern gemäß § 5.1.3			0,70 DM
2.1.4	Für Arbeiten in Zwischendecken gemäß § 5.1.4			0,90 DM
2.1.5	Für Arbeiten mit Elektrohämmern und Mauerfräsen gemäß § 5.1.5			0,40 DM
2.1.6	Für Arbeiten im Kohle- und Erzbergbau gemäß § 5.1.6.1			2,70 DM
2.1.7	Für Arbeiten im übrigen Bergbau gemäß 5.1.6.2			2,40 DM
2.1.8	Für Arbeiten im Schacht- und Stollenbau gemäß § 5.1.7.1			1,20 DM
2.1.9	Für Arbeiten nach Vortrieb- und Ausbrucharbeiten gemäß § 5.1.7.2			0,60 DM
2.1.10	Für Arbeiten auf Masten im Fahrleitungsbau gemäß § 5.1.8			0,60 DM
2.1.11	Für Arbeiten auf Masten im Freileitungsbau gemäß § 5.1.9			0,60 DM
2.2	Die Zulagen betragen bei Arbeiten in Kernkraftwerken und in vergleichbaren Anlagen und Einrichtungen bei in Betrieb befindlichem Kontrollbereich für Arbeiten mit			
2.2.1	Schutzbekleidung aus Stoff sowie Überschuhen und/oder Handschuhen			
	je Stunde, in der der Aufenthalt länger als 30 Minuten beträgt			0,30 DM

- 2.2.2 Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Luftzufuhr durch Atemschlauch
für jede angefangene halbe Stunde 1,60 DM
- 2.2.3 Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Filter
für jede angefangene halbe Stunde 2,20 DM
- 2.2.4 Schutzanzug aus Stoff mit Kapuze sowie Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie tragbarem Atemgerät (Preßluftatmer)
oder
Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Luftzufuhr durch Atemschlauch
für jede angefangene halbe Stunde 2,90 DM
- 2.2.5 Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Atemmaske mit Filter
oder
Schutzanzug aus Stoff und zusätzlichem Plastikanzug mit Kapuze, Überschuhen und Handschuhen aus Plastik oder Gummi sowie Preßluftatmer
für jede angefangene halbe Stunde 3,50 DM
- 2.2.6 Vollschutz mit Atemmaske oder Preßluftatmer
für jede angefangene halbe Stunde 4,20 DM